

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Dierk Nauert Kunstauktionen & Galerie, 1010 Wien, Vorlaufstraße 1 (nachfolgend als Nauert Kunstauktionen bezeichnet). Die Versteigerung erfolgt kommissionsweise. Der Auktionator ist berechtigt, Posten bei der Versteigerung abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen oder Posten gemeinsam anzubieten.

Die dem Text angeschlossenen Zahlen bedeuten Ausrufpreis in Euro. Gesteigert wird in der Regel um ca. 10% des Angebotes, der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden. Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelanbot oder wenn der Auktionator ein Anbot übersehen hat, ist er berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag aufzuheben und den Gegenstand weiterzuversteigern.

Alle Gegenstände unterliegen der Differenzbesteuerung.

Auf das erzielte Höchstbot (= Meistbot) wird ein einheitliches Aufgeld von 17,5 % zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden, gesetzlichen Umsatzsteuer von 20% aufgeschlagen. Das Aufgeld beträgt somit insgesamt 21 % vom Meistbot.

Am Auktionstag erhält jeder Bieter eine Bieternummer, die ihn dazu berechtigt, bei der Auktion mitzubieten.

Nach erteiltem Zuschlag ist mit der Bieternummer die Rechnung an der Auktionskassa erhältlich und sogleich zu bezahlen. Bei vollständiger Bezahlung des Gegenstandes bzw. der Gegenstände mittels Barzahlung, bei größeren Summen nach Bankeingang, erhält der Käufer den Ausfolgeschein, der ihn dazu berechtigt, den Gegenstand zu übernehmen. Für Gegenstände, die eine Woche nach der Auktion nicht abgeholt wurden, werden Lagerkosten (2,4 % vom Meistbot pro angefangenem Monat) berechnet. Für Verpackung und Versand übernimmt das Auktionshaus keine Haftung.

Wird ein Kaufpreis nicht bezahlt, ist Nauert Kunstauktionen zur Einbringung ihrer Forderungen gegen den säumigen Ersteher berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die Wiederversteigerung des Gegenstandes vorzunehmen. In diesem Fall haftet der säumige Ersteher der Nauert Kunstauktionen für den gesamten durch die Wiederversteigerung entstandenen Provisionsentgang einschließlich Verzugszinsen und Lagergebühren.

Unsere Experten bewerten und beschreiben die zur Versteigerung übernommenen Gegenstände nach bestem Wissen und Gewissen und bestimmen die Ausrufpreise. Die angegebenen Preise in Klammern stellen den Rahmen der Bruttomeistbot-Erwartung des jeweiligen Experten dar.

Die Zustandsbeschreibungen und Bewertungen stellen grundsätzlich subjektive Meinungsäußerungen dar und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Dies gilt insbesondere für Angaben über Maße, Ursprung, Alter, Echtheit, Zustand und Beschreibung sowie über Materialien, Holzarten, Edel-, Tropen- und Exotenhölzer, Feingehalte bei Metall-, Silber- und Goldlegierungen, Steinarbeiten der Jadegruppe und Schmuck-, Farb-, Edel- und Ziersteine. Nauert Kunstauktionen fordern daher jeden Kunden auf, die entsprechenden Auktionsobjekte vorzubesehen, um sich selbst eine Meinung zu bilden. Reklamationen nach der Auktion können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Gegenständen mit künstlerischem, historischem oder sammlerwürdigem Wert, werden in der Beschreibung nur solche Fehler und Beschädigungen angeführt, die eben diesen speziellen Wert des Gegenstandes beeinträchtigen. Bei exekutiv versteigerten Gegenständen ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.

Nauert Kunstauktionen behält sich vor, Katalogangaben vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt entweder durch schriftlichen Aushang am Ort der Auktion oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für die Berichtigung.

Mit der Abgabe eines Gebotes, ob persönlich, schriftlich oder telefonisch, erkennt der Bieter diese Versteigerungsbedingungen und die Geschäftsordnung der Nauert Kunstauktionen an.

Objekte aus tierischen Materialien (u. a. Elfenbein, Nashorn, Flusspferdzahn, Schildpatt, Edelkoralle, etc.) – gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft – unterliegen den Artenschutzbestimmungen.

Die Durchführung von Kaufaufträgen ist kostenlos.

Alle angebotenen Objekte im Katalog sind nicht limitiert. Jedes Objekt ist somit theoretisch um den Ausrufpreis zu bekommen.

Eine Besichtigung der zur Auktion schaugestellten Objekte ist empfehlenswert, da es sich um Gegenstände handelt, die bereits verwendet wurden. Auf Grund des Gebrauchs und des Alters können die Objekte kleine Ergänzungen und Benützungsspuren etc. aufweisen. Größere Reparaturen und Ergänzungen werden im Text genannt.

Falls es Fragen über den Zustand bezüglich der für Sie interessanten Objekte gibt, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Experten.

Gegenstände, die bei der Auktion ohne Zuschlag blieben, also nicht versteigert wurden und auch im Nachverkauf keine Berücksichtigung fanden, sind innerhalb von 14 Tagen von den Einbringern auf eigene Kosten abzuholen. Falls innerhalb der vorgegebenen Frist keine Abholung erfolgt, sind wir berechtigt, ohne zusätzlichen Schriftverkehr die Abholung und Lagerung von einer Spedition zu veranlassen. Die Einbringer müssen sich um den Verbleib ihrer Ware selbst kümmern. Es wird für Lager- und Transportschäden von uns keine Haftung übernommen. Die Transport- und Lagerkosten, sowie alle Risiken gehen vollständig zu Lasten des Einbringers.

Besucher, die den Verlauf der Auktion behindern bzw. stören, können von der Auktion verwiesen werden.

Wird vom Ersteher hinsichtlich eines erstandenen Gegenstandes bei der Übernahme Beschwerde erhoben, so kann Nauert Kunstauktionen die Nettoerlösauszahlung an den Einbringer bis zur Erledigung dieser Beschwerde sperren.

Eine Anmeldung für ein telefonisches Gebot auf einen oder mehrere Gegenstände wird faktisch als Gebot zum Rufpreis gewertet.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Österreichisches Recht findet Anwendung.

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Dierk Nauert Kunstauktionen & Galerie, 1010 Wien, Vorlaufstraße 1 (nachfolgend als Nauert Kunstauktionen bezeichnet). Die Versteigerung erfolgt kommissionsweise. Der Auktionator ist berechtigt, Posten bei der Versteigerung abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen oder Posten gemeinsam anzubieten.

Die dem Text angeschlossenen Zahlen bedeuten Ausrufpreis in Euro. Gesteigert wird in der Regel um ca. 10% des Angebotes, der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden. Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelanbot oder wenn der Auktionator ein Anbot übersehen hat, ist er berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag aufzuheben und den Gegenstand weiterzuversteigern.

Alle Gegenstände unterliegen der Differenzbesteuerung.

Auf das erzielte Höchstbot (= Meistbot) wird ein einheitliches Aufgeld von 17,5 % zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden, gesetzlichen Umsatzsteuer von 20% aufgeschlagen. Das Aufgeld beträgt somit insgesamt 21 % vom Meistbot.

Am Auktionstag erhält jeder Bieter eine Bieternummer, die ihn dazu berechtigt, bei der Auktion mitzubieten.

Nach erteiltem Zuschlag ist mit der Bieternummer die Rechnung an der Auktionskassa erhältlich und sogleich zu bezahlen. Bei vollständiger Bezahlung des Gegenstandes bzw. der Gegenstände mittels Barzahlung, bei größeren Summen nach Bankeingang, erhält der Käufer den Ausfolgeschein, der ihn dazu berechtigt, den Gegenstand zu übernehmen. Für Gegenstände, die eine Woche nach der Auktion nicht abgeholt wurden, werden Lagerkosten (2,4 % vom Meistbot pro angefangenem Monat) berechnet. Für Verpackung und Versand übernimmt das Auktionshaus keine Haftung.

Wird ein Kaufpreis nicht bezahlt, ist Nauert Kunstauktionen zur Einbringung ihrer Forderungen gegen den säumigen Ersteher berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die Wiederversteigerung des Gegenstandes vorzunehmen. In diesem Fall haftet der säumige Ersteher der Nauert Kunstauktionen für den gesamten durch die Wiederversteigerung entstandenen Provisionsentgang einschließlich Verzugszinsen und Lagergebühren.

Unsere Experten bewerten und beschreiben die zur Versteigerung übernommenen Gegenstände nach bestem Wissen und Gewissen und bestimmen die Ausrufpreise. Die angegebenen Preise in Klammern stellen den Rahmen der Bruttomeistbot-Erwartung des jeweiligen Experten dar.

Die Zustandsbeschreibungen und Bewertungen stellen grundsätzlich subjektive Meinungsäußerungen dar und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Dies gilt insbesondere für Angaben über Maße, Ursprung, Alter, Echtheit, Zustand und Beschreibung sowie über Materialien, Holzarten, Edel-, Tropen- und Exotenhölzer, Feingehalte bei Metall-, Silber- und Goldlegierungen, Steinarbeiten der Jadegruppe und Schmuck-, Farb-, Edel- und Ziersteine. Nauert Kunstauktionen fordern daher jeden Kunden auf, die entsprechenden Auktionsobjekte vorzubesichtigen, um sich selbst eine Meinung zu bilden. Reklamationen nach der Auktion können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Gegenständen mit künstlerischem, historischem oder sammlerwürdigem Wert, werden in der Beschreibung nur solche Fehler und Beschädigungen angeführt, die eben diesen speziellen Wert des Gegenstandes beeinträchtigen. Bei exekutiv versteigerten Gegenständen ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.

Nauert Kunstauktionen behält sich vor, Katalogangaben vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigung erfolgt entweder durch schriftlichen Aushang am Ort der Auktion oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für die Berichtigung.

Mit der Abgabe eines Gebotes, ob persönlich, schriftlich oder telefonisch, erkennt der Bieter diese Versteigerungsbedingungen und die Geschäftsordnung der Nauert Kunstauktionen an.

Objekte aus tierischen Materialien (u. a. Elfenbein, Nashorn, Flusspferdzahn, Schildpatt, Edelkoralle, etc.) – gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft – unterliegen den Artenschutzbestimmungen.

Die Durchführung von Kaufaufträgen ist kostenlos.

Alle angebotenen Objekte im Katalog sind nicht limitiert. Jedes Objekt ist somit theoretisch um den Ausrufpreis zu bekommen.

Eine Besichtigung der zur Auktion schaugestellten Objekte ist empfehlenswert, da es sich um Gegenstände handelt, die bereits verwendet wurden. Auf Grund des Gebrauchs und des Alters können die Objekte kleine Ergänzungen und Benützungsspuren etc. aufweisen. Größere Reparaturen und Ergänzungen werden im Text genannt.

Falls es Fragen über den Zustand bezüglich der für Sie interessanten Objekte gibt, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Experten.

Gegenstände, die bei der Auktion ohne Zuschlag blieben, also nicht versteigert wurden und auch im Nachverkauf keine Berücksichtigung fanden, sind innerhalb von 14 Tagen von den Einbringern auf eigene Kosten abzuholen. Falls innerhalb der vorgegebenen Frist keine Abholung erfolgt, sind wir berechtigt, ohne zusätzlichen Schriftverkehr die Abholung und Lagerung von einer Spedition zu veranlassen. Die Einbringer müssen sich um den Verbleib ihrer Ware selbst kümmern. Es wird für Lager- und Transportschäden von uns keine Haftung übernommen. Die Transport- und Lagerkosten, sowie alle Risiken gehen vollständig zu Lasten des Einbringers.

Besucher, die den Verlauf der Auktion behindern bzw. stören, können von der Auktion verwiesen werden.

Wird vom Ersteher hinsichtlich eines erstandenen Gegenstandes bei der Übernahme Beschwerde erhoben, so kann Nauert Kunstauktionen die Nettoerlösauszahlung an den Einbringer bis zur Erledigung dieser Beschwerde sperren.

Eine Anmeldung für ein telefonisches Gebot auf einen oder mehrere Gegenstände wird faktisch als Gebot zum Rufpreis gewertet.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Österreichisches Recht findet Anwendung.